

Gesamtvertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Prof. Dr. Jürgen Becker (Vorstandssprecher),
Herrn Dr. Harald Heker und Herrn Rainer Hilpert,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V.,
Sitz Dresden, Geschäftsstelle Stuttgart,
vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Jürgen Holzwarth (Vorsitzender) und Herrn Andreas D.
Meyer (stellvertr. Vorsitzender),
Siemensstraße 11, 70469 Stuttgart,

- im nachstehenden Text kurz „Bundesarbeitsgemeinschaft“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

Präambel

Mit dieser Vereinbarung soll bei der Tarifgestaltung nach Maßgabe des § 13 Absatz 3 Satz 4 UrhWG der gesellschaftlichen Bedeutung der erzieherischen Arbeit und der außerschulischen Bildung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit angemessen entsprochen werden. Die Vertragsparteien wollen damit, in gegenseitiger Berücksichtigung und Anerkennung der sozialen Belange der Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit sowie der berechtigten Belange der Werkschöpfer, einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit bei der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrages nach §§ 11 bis 13 SGB VIII leisten.

Im Ergebnis wurden die unter Ziffer 2 (2) genannten Vergütungssätze verhandelt und vereinbart.

1. Vertragshilfe

Die Bundesarbeitsgemeinschaft gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der GEMA beim Abschluß des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder - bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers – aushändigt und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,
- (2) dass die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluß eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft angehalten werden, im Anschluß an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (5) dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet,
- (6) dass die Bundesarbeitsgemeinschaft ihre Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren anhält.

2. Vergütungssätze

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, der Bundesarbeitsgemeinschaft und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, insbesondere die Vergütungssätze WR-OKJE, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze WR-OKJE (s. Anlage) wurden zwischen den Vertragsparteien, in Würdigung der sozialen und kulturellen Belange der offenen Kinder- und Jugendarbeit, verhandelt. Alle übrigen Tarife oder Tarifpositionen gelten als vereinbart, solange sie nicht durch neue Tarife oder Tarifpositionen ersetzt werden.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

- (4) Mitgliedern werden die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Bundesarbeitsgemeinschaft ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt, erstmals aber ab dem ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.

3. Programme

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet (§ 13 a Abs. 2 UhrWG), der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung mit Musikern eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderungen von der GEMA unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

4. Abschluss von Pauschalverträgen

- (1) Musikdarbietungen, die nicht unter die Vergütungsregelung des WR-OKJE fallen, sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu melden:
- a) genaue Anschrift des Trägers und des Verantwortlichen,
 - b) Träger der Veranstaltung,
 - c) Art der Veranstaltung,
 - d) Ort der Veranstaltung,
 - e) Größe des Veranstaltungsraumes in m²,
 - f) Zahl der Sitzplätze,
 - g) Höhe des Eintrittsgeldes, Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages.
- (2) Für die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge rechtzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen.

5. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

6. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Bundesarbeitsgemeinschaft benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

7. Zahlungsweise

- (1) Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.
- (2) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von zurzeit mindestens EUR 4,- erhoben.

8. GVL und VG Wort

Sofern Rechte der oben genannten Verwertungsgesellschaften genutzt werden, erhöhen sich die Vergütungssätze WR-OKJE um 20 % bzw. 26 % für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) und um 20 % für Rechnung VG WORT (Verwertungsgesellschaft Wort).

9. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlaß).

10. Vertragsdauer und Bestandsschutz

- (1) Der seit 1. Juli 2004 gültige Vertrag [RV 14 Nr.18 (1)] wird außer Kraft gesetzt und durch den vorliegenden Vertrag rückwirkend für die Zeit ab 01.01.2006 bis 31.12.2007 ersetzt. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.
- (2) Für die bereits vor Unterzeichnung dieses Vertrages laufenden Einzelverträge zwischen Mitgliedern und Bezirksdirektionen gelten die geänderten Vergü-

tungssätze WR-OKJE erst ab einer entsprechenden Änderungsmitteilung durch die zuständige Bezirksdirektion.

11. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wurde, möglichst nahe kommt.

12. Altfälle

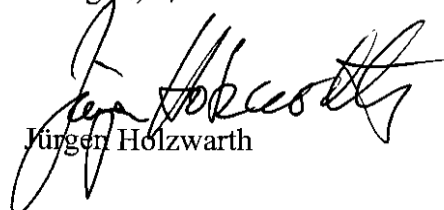
Für die Zeit vor Inkrafttreten des Gesamtvertrages vom 1. Juli 2004, RV/14 Nr. 18 (1), ersetzt durch den vorliegenden Vertrag rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2006 und befristet bis zum 31. Dezember 2007 gilt folgende Vereinbarung:

Die GEMA macht Schadenersatzansprüche nach Ziff. 5 Satz 3 nicht geltend, es sei denn, dass die Ansprüche bereits rechtshängig sind. Für diesen Fall werden sich GEMA und Begünstigter um eine gütliche Einigung bemühen.

München, 11.10.2006

GEMA
 GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
 UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
 DER VORSTAND
 (Prof. Dr. Jürgen Becker)

Stuttgart, 7.07.2006


 Jürgen Holzwarth

Andreas D. Meyer

Anlage: Vergütungssätze WR-OKJE in der Fassung vom 1.7.2006